

2. Änderung
der Satzung über die Hundesteuer
vom 27.08.2001 der Gemeinde Wölfersheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim am 15.09.2014 nachstehende

2. Änderung der Satzung über die Hundesteuer
vom 27.08.2001 der Gemeinde Wölfersheim
beschlossen.

Artikel I – Die Satzung vom 27.08.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz erhält folgende Neufassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 72,00 EUR, |
| für den zweiten Hund | 108,00 EUR, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 162,00 EUR. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 720,00 EUR.
Die Einstufung als gefährlicher Hund erfolgt nach Maßgabe der „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden“ (Gefahrenabwehrverordnung gefährlicher Hunde) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wölfersheim, den 29.09.2014

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

gez. (S)

Rouven Kötter
Bürgermeister

Vorstehende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölfersheim wurde in der Wochenzeitung der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. ___/2014 am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den _____

Der Gemeindevorstand

(S)

Rouven Kötter
Bürgermeister